

# Meldepflicht für Lebensmittelunternehmer gilt auch für die Primärproduktion<sup>1</sup> pflanzlicher und tierischer Lebensmittel

Kerngedanken des in allen Mitgliedstaaten geltenden EU-Lebensmittelhygienerechts sind unter anderem die Stärkung der Eigenverantwortung der Lebensmittelunternehmer für die Lebensmittelsicherheit und die Einbeziehung der gesamten Lebensmittelkette nach dem Motto "from farm to fork".

Um eine weitgehende Beachtung der Lebensmittelkette, einschließlich der Primärproduktion, sicherzustellen, hat die EU seit dem Jahr 2006 im sog. Hygienepaket eine Registrierungspflicht der Lebensmittelunternehmer eingeführt.

Der im Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004<sup>2</sup> über Lebensmittelhygiene geregelten Vorgabe unterliegen Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Herstellung, Verarbeitung und des Handels. Dazu gehören neben Herstellern und Inverkehrbringern von Lebensmitteln auch die Primärerzeuger.

Bisher sind noch nicht alle Primärerzeuger ihrer Meldeverpflichtung nachgekommen. Das Ministerium weist daher auf die Verantwortlichkeit als Lebensmittelunternehmer hin und bittet alle noch nicht lebensmittelrechtlich registrierten Unternehmer, sich bei den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Kreis- bzw. Stadtverwaltungen zwecks Registrierung zu melden.

Aus Gründen des Datenschutzes ist die Verwendung von Betriebsdaten, die anderen Institutionen, wie beispielsweise der Landwirtschaftsverwaltung vorliegen, hierfür nicht nutzbar.

#### Wer muss sich melden?

- Neue, der zuständigen Behörde noch nicht bekannte und /oder noch nicht erfasste Lebensmittelunternehmer,
- bereits erfasste Lebensmittelunternehmer, sofern eine Aktualisierung der Daten nötig ist und
- Lebensmittelunternehmer, die ihren Betrieb aufgeben.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002<sup>3</sup> alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

### Wann muss gemeldet werden?

• Neuanmeldung eines Lebensmittelunternehmens,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>"Primärerzeugnisse" Erzeugnisse aus primärer Produktion einschließlich Anbauerzeugnissen, Erzeugnissen aus der Tierhaltung, Jagderzeugnissen und Fischereierzeugnissen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>ABl. L 139 vom 30.04.2004, S. 1 "Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene" in der jeweils gültigen Fassung

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ABl. L 31 vom 01.02.2002, S. 1 "Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit" in der jeweils gültigen Fassung.

- bei Betriebsschließung eines Lebensmittelunternehmens,
- bei wesentlichen Veränderungen,
  - wie Änderungen der Personen- bzw. Adressdaten des Lebensmittelunternehmens
  - Anderung von Bezeichnung oder Adresse von Betriebsstätten
  - Änderung der Betriebsart/Tätigkeit
  - Änderung des Produktsortiments.

Die Meldung hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung zu erfolgen.

# Welche Daten müssen gemeldet werden:

- Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte und ggf. weiterer Betriebsstätten,
- Personen und Kontaktdaten des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers,
- Betriebsart/Tätigkeit,
- Angaben zum Produktsortiment (Warengruppen),
- Angaben zur Produktionsmenge,
- Angaben zu der Ernte nachfolgenden T\u00e4tigkeiten,
- ggf. belieferte Betriebsarten.

# Wem und wohin müssen die Daten gemeldet werden?

Der jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde bei den Kommunen (siehe Behördenliste auf der Homepage <u>HMUKLV</u>).

Das Registrierungsverfahren wird von der örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde durchgeführt.

Unternehmen, die ein Produkt herstellen (inkl. erzeugen), verarbeiten oder vertreiben, das nach vernünftigem Ermessen Lebensmittel sein kann, dessen Verwendungszweck jedoch noch nicht festgelegt wurde, gelten so lange als Lebensmittelunternehmen, bis ein anderer Verwendungszweck für das Erzeugnis festgelegt wird.

Weitere Informationen zum Registrierungsverfahren finden Sie auf der Webseite des <u>Hessischen</u> Verbraucherschutzministeriums.